

**Synopse zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im
Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)**

Aktuelle Fassung (Auszug)	Neufassung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel in der Fassung vom 13.12.2021	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel
§ 2 Grundgebühr	§ 2 Grundgebühr
<p>(3) Die Grundgebühr beträgt für angeschlossene Grundstücke: je Anschluss von einem:</p> <p>80 l Restabfallbehälter 105,12 Euro pro Jahr, 120 l Restabfallbehälter 157,68 Euro pro Jahr, 240 l Restabfallbehälter 315,36 Euro pro Jahr, 1.100 l Restabfallbehälter 2.466,72 Euro pro Jahr.</p>	<p>(3) Die Grundgebühr beträgt für angeschlossene Grundstücke: je Anschluss von einem:</p> <p>80 l Restabfallbehälter 127,68 Euro pro Jahr 120 l Restabfallbehälter 191,52 Euro pro Jahr 240 l Restabfallbehälter 383,04 Euro pro Jahr 1.100 l Restabfallbehälter 2.996,04 Euro pro Jahr</p>
<p>(5) Für angeschlossene nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u.a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 1/2 des entsprechenden Betrages nach Abs. 3. In diesen Fällen ist von der Gebühr auch nur 1/2 der in Absatz 4 genannten Entleerungen erfasst. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 7 Absatz 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die über die Grundgebühr abgegoltene Mindestentleerungen werden in diesen Fällen anteilig berechnet, die Zahl der Entleerungen wird stets auf eine volle Zahl aufgerundet, bei Restabfallbehältern bis 240 l wird je angefangener drei Monate eine Mindestentleerung angesetzt.</p>	<p>(5) Für angeschlossene nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u. a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 1/2 des entsprechenden Betrages nach Abs. 3. In diesen Fällen ist von der Gebühr auch nur 1/2 der in Abs. 4 genannten Entleerungen erfasst. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 8 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die über die Grundgebühr abgegoltene Mindestentleerungen werden in diesen Fällen anteilig berechnet, die Zahl der Entleerungen wird stets auf eine volle Zahl aufgerundet, bei Restabfallbehältern bis 240 l wird je angefangener drei Monate eine Mindestentleerung angesetzt.</p>
<p>(6) Für Haushalte mit nur einer Person und einem zugeordneten 80 l Restabfallbehälter wird auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von</p> <p align="center">37,08 Euro</p> <p>ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.</p>	<p>(6) Für Haushalte mit nur einer Person und einem zugeordneten 80 l Restabfallbehälter wird auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von 45,00 Euro ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.</p>

	<p>§ 3 Anschlussgebühr für Bioabfallbehälter</p>
	<p>(1) Für den Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der auf dem Grundstück vorgehaltenen Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt für angeschlossene Grundstücke: 120 l Bioabfallbehälter 12,00 Euro pro Jahr 500 l Bioabfallbehälter 50,00 Euro pro Jahr</p> <p>(2) In der Anschlussgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Anzahl an Entleerungen enthalten: 120 l Bioabfallbehälter 2 Entleerungen pro Jahr 500 l Bioabfallbehälter 2 Entleerungen pro Jahr</p> <p>(3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr gemäß Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die über die Anschlussgebühr abgegoltene Mindestentleerungen werden in diesen Fällen anteilig berechnet, die Zahl der Entleerungen wird stets auf eine volle Zahl aufgerundet, bei Bioabfallbehältern bis 500 l wird je angefangener sechs Monate eine Mindestentleerung angesetzt.</p>
<p>§ 3 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfall, die der Landkreis im behältergestützten System einsammelt (Entleerungsgebühren)</p>	<p>§ 4 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall, die der Landkreis im behältergestützten System einsammelt (Entleerungsgebühren)</p>
<p>(2) Wird bei Bereitstellung eines Restabfallbehälters zur Leerung die in § 2 Abs. 4 bzw. 5 genannte Mindestentleerungszahl für Restabfall überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung eines Restabfallbehälters eine gesonderte Entleerungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze für diese Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen ab Überschreiten der maßgeblichen Mindestentleerungszahl betragen:</p> <p>a) für 80 l Restabfallbehälter 4,84 Euro je zusätzlicher Entleerung b) für 120 l Restabfallbehälter 7,26 Euro je zusätzlicher Entleerung</p>	<p>(2) Wird bei Bereitstellung eines Restabfallbehälters zur Leerung die in § 2 Abs. 4 bzw. 5 genannte Mindestentleerungszahl für Restabfall überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung eines Restabfallbehälters eine gesonderte Entleerungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze für diese Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen ab Überschreiten der maßgeblichen Mindestentleerungszahl betragen:</p> <p>a) für 80 l Restabfallbehälter 5,88 Euro je Entleerung b) für 120 l Restabfallbehälter 8,82 Euro je Entleerung</p>

<p>c) für 240 l Restabfallbehälter 14,52 Euro je zusätzlicher Entleerung d) für 1.100 l Restabfallbehälter 66,56 Euro je zusätzlicher Entleerung</p>	<p>c) für 240 l Restabfallbehälter 17,64 Euro je Entleerung d) für 1.100 l Restabfallbehälter 80,87 Euro je Entleerung</p>
<p>(3) Die Gebührensätze für die Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen (mit Ausnahme von sog. Sonderleerungen auf Antrag nach § 16 Absatz 5 Abfallwirtschaftssatzung) betragen:</p> <p>a) für Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen: 2,00 € je Entleerung, b) für Bioabfallbehälter mit 500 l Volumen: 8,33 € je Entleerung</p>	<p>(3) Wird bei Bereitstellung eines Bioabfallbehälters zur Leerung die in § 3 Abs. 2 bzw. 3 genannte Mindestentleerungszahl für Bioabfall überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung eines Bioabfallbehälters eine gesonderte Entleerungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze für die Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen (mit Ausnahme von sog. Sonderleerungen auf Antrag nach § 17 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) betragen:</p> <p>a) für 120 l Bioabfallbehälter 3,00 Euro je Entleerung b) für 500 l Bioabfallbehälter 12,50 Euro je Entleerung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallwirtschaftshöfen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallwirtschaftshöfen</p>
<p>(2) siehe Anlage 1 Tabelle 1</p>	<p>(2) siehe Anlage 1 Tabelle 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Weitere Benutzungsgebühren für Sonderleistungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Weitere Benutzungsgebühren für Sonderleistungen</p>
<p>(2) Wird gemäß § 15 Absatz 11 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung zum Zwecke der Behältergestellung oder des Behältereinzuges bzw. dessen Abholung durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfahrt des Grundstücks erforderlich, erhebt der Landkreis eine gesonderte Anfahrtsgebühr für jede erneute Anfahrt. Diese Gebühr beträgt je Anfahrt</p> <p style="text-align: center;">25,- Euro.</p>	<p>(2) Wird gemäß § 16 Abs. 11 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung zum Zwecke der Behältergestellung oder des Behältereinzuges bzw. dessen Abholung durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfahrt des Grundstücks erforderlich, erhebt der Landkreis eine gesonderte Anfahrtsgebühr für jede erneute Anfahrt. Diese Gebühr beträgt je Anfahrt 25,00 Euro.</p>
<p>(3) Für die nach § 16 Absatz 5 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung im Ausnahmefall zugelassene Sonderentleerung von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Abfallbehältern einschließlich Entsorgung werden sog. Sonderentleerungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach der Anzahl der beantragten Sonderentleerungen sowie nach der Größe und der Art der dabei entleerten Abfallbehälter. Diese Gebühren betragen je beantragter Sonderentleerung einschließlich Entsorgung</p>	<p>(3) Für die nach § 17 Abs. 4 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung im Ausnahmefall zugelassene Sonderentleerung von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Abfallbehältern einschließlich Entsorgung werden sog. Sonderentleerungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach der Anzahl der beantragten Sonderentleerungen sowie nach der Größe und der Art der dabei entleerten Abfallbehälter. Diese Gebühren betragen je beantragter Sonderentleerung einschließlich Entsorgung</p>

<p>a) für Altpapierbehälter mit 240 l Volumen: 11,86 Euro b) für Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen: 21,03 Euro c) für Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen: 17,92 Euro d) für Bioabfallbehälter mit 500 l Volumen: 90,91 Euro</p>	<p>a) für Altpapierbehälter mit 240 l Volumen: 21,64 Euro b) für Altpapierbehälter mit 360 l Volumen: 32,46 Euro c) für Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen: 86,87 Euro d) für Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen: 12,82 Euro e) für Bioabfallbehälter mit 500 l Volumen: 53,42 Euro</p>
<p>(4) Für die Gestellung von Abfallbehältern bzw. -behältnissen zur Aufnahme von verbotswidrig abgelagerten Abfällen auf Grundstücken nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 Satz 4 und 8 sowie Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung sowie Grundstücken im Sinne von § 11 a AbfG LSA nach § 18 Absatz 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhebt der Landkreis eine gesonderte Benutzungsgebühr, die sich unabhängig von der Größe des Behältnisses nach der Anzahl der Gestellungsvorgänge der Behältnisse richtet. Sie beträgt</p> <p>110,- € je Vorgang der Gestellung eines Behältnisses.</p> <p>Zusätzlich erhebt der Landkreis für die weitere Entsorgung solcher Abfälle im Fall des § 18 Absatz 2 Satz 8 sowie § 18 Absatz 4 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung weitere Entsorgungsgebühren, die sich nach Art und Menge des übernommenen Abfalls richten. Hierfür sind die in § 4 Absatz 2 angeführten Gebührensätze entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(4) Für die Gestellung von Abfallbehältern bzw. -behältnissen zur Aufnahme von verbotswidrig abgelagerten Abfällen auf Grundstücken nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 Satz 4 und 8 sowie Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung sowie Grundstücken im Sinne von § 11 a AbfG LSA nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhebt der Landkreis eine gesonderte Benutzungsgebühr, die sich unabhängig von der Größe des Behältnisses nach der Anzahl der Gestellungsvorgänge der Behältnisse richtet. Sie beträgt</p> <p>110,- € je Vorgang der Gestellung eines Behältnisses.</p> <p>Zusätzlich erhebt der Landkreis für die weitere Entsorgung solcher Abfälle im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 8 sowie § 19 Abs. 4 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung weitere Entsorgungsgebühren, die sich nach Art und Menge des übernommenen Abfalls richten. Hierfür sind die in § 5 Abs. 2 angeführten Gebührensätze entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(5) Für die Nutzung eines zugelassenen amtlichen Abfallsackes einschließlich Abfuhr und Entsorgung richtet sich die Gebühr nach der Anzahl und der Art der erworbenen Abfallsäcke. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:</p> <p>a) 5,20 Euro pro Restabfallsack b) 2,00 Euro pro Bioabfallsack.</p>	<p>(5) Für die Nutzung eines zugelassenen amtlichen Abfallsackes einschließlich Abfuhr und Entsorgung richtet sich die Gebühr nach der Anzahl und der Art der erworbenen Abfallsäcke. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:</p> <p>a) 6,30 Euro pro Restabfallsack b) 3,00 Euro pro Bioabfallsack</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einschränkungen der Abfuhr</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einschränkungen der Abfuhr</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührensschuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gebührensschuldner</p>
<p>(1) Gebührensschuldner der Grundgebühren im Sinne von § 2 sowie der Entleerungsgebühren nach § 3 Absatz 1 bis 3 sind die Eigentümer angeschlossener Grundstücke sowie die diesen nach § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung gleichgestellten Nutzungsberechtigten (Anschlusspflichtige). Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des eigentlichen Gebührensschuldners nach Satz 1 im Einzelfall den bzw. die Mieter (bei Nutzung durch private Haushaltungen) oder den bzw. die Pächter (bei Nutzung durch ein Gewerbe im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung) auf einem Grundstück beim Vorliegen wichtiger Gründe und sofern dies nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) beim Landkreis führt, als Gebührensschuldner für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr veranlagern.</p>	<p>(1) Gebührensschuldner der Grundgebühren im Sinne von § 2 und der Anschlussgebühren im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie der Entleerungsgebühren nach § 4 Abs. 1 sind die Eigentümer angeschlossener Grundstücke sowie die diesen nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gleichgestellten Nutzungsberechtigten (Anschlusspflichtige). Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des eigentlichen Gebührensschuldners nach Satz 1 im Einzelfall den bzw. die Mieter (bei Nutzung durch private Haushaltungen) oder den bzw. die Pächter (bei Nutzung durch ein Gewerbe im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung) auf einem Grundstück beim Vorliegen wichtiger Gründe und sofern dies nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) beim Landkreis führt, als Gebührensschuldner für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr veranlagern.</p>
	<p>(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.</p>
<p>(2) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung von Restabfallsäcken bzw. Bioabfallsäcken im Sinne von § 5 Absatz 5 a) bzw. b) ist der Erwerber des Abfallsackes.</p>	<p>(3) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung von Restabfallsäcken bzw. Bioabfallsäcken im Sinne von § 6 Abs. 5 a) bzw. b) ist der Erwerber des Abfallsackes.</p>
<p>(3) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 4 für Selbstanlieferungen an den Abfallentsorgungsanlagen sind der Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und der Anlieferer als Gesamtschuldner.</p>	<p>(4) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 5 Abs. 2 für Selbstanlieferungen an den Abfallentsorgungsanlagen sind der Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und der Anlieferer als Gesamtschuldner.</p>
<p>(4) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 5 Absatz 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammlung auf Abruf nach § 7 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung ist derjenige Anschluss- oder Benutzungspflichtige, der die Sperrmüllsammlung beantragt hat.</p>	<p>(5) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 6 Abs. 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammlung auf Abruf nach § 7 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung ist derjenige Anschluss- oder Benutzungspflichtige, der die Sperrmüllsammlung beantragt hat.</p>

<p>(5) Gebührenschuldner für die gesonderte Anfahrtsgebühr nach § 5 Absatz 2 ist der Anschlusspflichtige.</p>	<p>(6) Gebührenschuldner für die gesonderte Anfahrtsgebühr nach § 6 Abs. 2 ist der Anschlusspflichtige</p>
<p>(6) Gebührenschuldner der Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen nach § 5 Absatz 3 ist der Anschlusspflichtige.</p>	<p>(7) Gebührenschuldner der Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen nach § 6 Abs. 3 ist der Anschlusspflichtige.</p>
<p>(7) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von Behältnissen des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 (in den Fällen der §§ 18 Absatz 2 Satz 4 und 8 sowie Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer, in den Fällen des § 18 Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Abfallbesitzer.</p>	<p>(8) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von Behältnissen des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 (in den Fällen der §§ 19 Abs. 2 Satz 4 und 8 sowie Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer, in den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Abfallbesitzer.</p>
<p>(8) Gebührenschuldner der Gebühr für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 2 (in den Fällen der §§ 18 Absatz 2 Satz 8 sowie § 18 Absatz 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer.</p>	<p>(9) Gebührenschuldner der Gebühr für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (in den Fällen der § 19 Abs. 2 Satz 8 sowie § 19 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit</p>
<p>(2) Erhebungszeitraum für die Grundgebühren nach § 2 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr nach § 2 grds. mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt. Die Grundgebühren werden im laufenden Kalenderjahr für das jeweils laufende Kalenderjahr per Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig. Unterjährige Änderungen der Art und Anzahl der Abfallbehälter oder ihres Volumens werden zum 1. Kalendertag des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt und nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KAG LSA bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.</p>	<p>(2) Erhebungszeitraum für die Grundgebühren nach § 2 sowie für die Anschlussgebühr nach § 3 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr nach § 2 sowie für die Anschlussgebühr nach § 3 grds. Mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt. Die Grundgebühren sowie die Anschlussgebühren werden im laufenden Kalenderjahr für das jeweils laufende Kalenderjahr per Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig. Unterjährige Änderungen der Art und Anzahl der Abfallbehälter oder ihres Volumens werden zum 1. Kalendertag des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt und nach § 5 Abs. 4 Satz 2 KAG LSA bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.</p>
<p>(3) Erhebungszeitraum für die Entleerungsgebühren nach § 3 Absätzen 2 und 3</p>	<p>(3) Erhebungszeitraum für die Entleerungsgebühren nach § 4 Abs. 2 und 3 ist</p>

<p>ist ebenfalls das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühren nach § 3 Absätzen 2 und 3 entstehen zum Ende des Kalenderjahres. Sie werden im Folgejahr per Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.</p>	<p>ebenfalls das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühren nach § 4 Abs. 2 und 3 entstehen zum Ende des Kalenderjahres. Sie werden im Folgejahr per Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.</p>
<p>(4) Die Gebührenschuld für die Nutzung eines Abfallsackes (Rest- oder Bioabfall) nach § 5 Absatz 5 entsteht mit der Übergabe des Sackes an den Erwerber und ist sofort fällig.</p>	<p>(4) Die Gebührenschuld für die Nutzung eines Abfallsackes (Rest- oder Bioabfall) nach § 6 Abs. 5 entsteht mit der Übergabe des Sackes an den Erwerber und ist sofort fällig.</p>
<p>(5) Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine nach § 4 entsteht mit der Annahme der Abfälle. Sie wird unverzüglich in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist sofort zur Zahlung fällig.</p>	<p>(5) Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine nach § 5 entsteht mit der Annahme der Abfälle. Sie wird unverzüglich in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist sofort zur Zahlung fällig.</p>
<p>(6) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammlung auf Abruf entsteht mit der Annahme des Sperrmülls. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.</p>	<p>(6) Die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammlung auf Abruf entsteht mit der Annahme des Sperrmülls. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.</p>
<p>(7) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 2 für die gesonderte Anfahrt (gemäß § 5 Absatz 3) eines Grundstückes entsteht mit Anfahrt des Grundstückes und umfasst sowohl die Leistungsorientierung für das Anfahren, Stellen und auch für die Übernahme des Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einem Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.</p>	<p>(7) Die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 2 für die gesonderte Anfahrt (gemäß § 6 Abs. 3) eines Grundstückes entsteht mit Anfahrt des Grundstückes und umfasst sowohl die Leistungsorientierung für das Anfahren, Stellen und auch für die Übernahme des Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einem Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.</p>
<p>(8) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 3 für die Sonderentleerungen entsteht mit Entleerung des bzw. der Behälter. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.</p>	<p>(8) Die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 3 für die Sonderentleerungen entsteht mit Entleerung des bzw. der Behälter. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.</p>
<p>(9) Die Gebührenschuld für die Nutzung von Behältnissen des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 entsteht mit Gestellung des angeforderten Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.</p>	<p>(9) Die Gebührenschuld für die Nutzung von Behältnissen des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 entsteht mit Gestellung des angeforderten Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.</p>

<p>(10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 4 entsteht mit der Annahme der übernommenen Abfallmengen durch das vom Landkreis beauftragte Unternehmen. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.</p>	<p>(10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 5 entsteht mit der Annahme der übernommenen Abfallmengen durch das vom Landkreis beauftragte Unternehmen. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p>
<p>Die Anschlusspflichtigen bzw. die an deren Stelle tretenden Gebührenschuldner nach § 7 Absatz 1 Satz 2 haben Veränderungen aller Umstände, die für die Gebührenerhebung oder -bemessung im folgenden Erhebungszeitraum maßgeblich sind, dem Altmarkkreis Salzwedel bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschrift des Anschlusspflichtigen. Gebührenschuldner nach § 7 Absatz 3 und 8 haben auf Nachfrage des Altmarkkreises Salzwedel alle Auskünfte zu erteilen, die für die Gebührenerhebung bzw. -bemessung erforderlich sind, wie insbesondere Auskünfte zu Art bzw. Zusammensetzung der von ihnen zur Entsorgung überlassenen Abfälle zu erteilen.</p>	<p>Die Anschlusspflichtigen bzw. die an deren Stelle tretenden Gebührenschuldner nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 haben Veränderungen aller Umstände, die für die Gebührenerhebung oder -bemessung im folgenden Erhebungszeitraum maßgeblich sind, dem Altmarkkreis Salzwedel bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschrift des Anschlusspflichtigen. Gebührenschuldner nach § 8 Abs. 4 und 9 haben auf Nachfrage des Altmarkkreises Salzwedel alle Auskünfte zu erteilen, die für die Gebührenerhebung bzw. -bemessung erforderlich sind, wie insbesondere Auskünfte zu Art bzw. Zusammensetzung der von ihnen zur Entsorgung überlassenen Abfälle zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 als Gebührenpflichtiger die verlangten Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 10 als Gebührenpflichtiger die verlangten Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Sprachliche Gleichstellung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Sprachliche Gleichstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2018 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 28.09.2020 außer Kraft.</p>

Anlage 2

--	--

Anlage 1

Tabelle 1: Gebühren nach § 4 Absatz 2 gemäß Abfallgebührensatzung vom 13.09.2021

Anlieferung und Entsorgung von	<u>im Umfang eines (im Handel erhältlichen) Müllsackes</u>	<u>im Umfang bis zu einer Kofferraumladung einer Limousine</u>	<u>im Umfang bis zu einer Kofferraumladung eines Kombi oder PKW Anhängers</u>	<u>in größeren Mengen als 400 kg (nach Verwiegung):</u>
Gemischten Siedlungsabfällen	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
Sperrmüll	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
Asbesthaltigen Abfällen	6,00 €	16,00 €	64,00 €	160,00 €/t
Bau- und Abbruchabfällen	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
Mineralfaserabfällen	10,00 €	27,00 €	106,00 €	265,00 €/t
Teerpappe	11,00 €	30,00 €	120,00 €	300,00 €/t
Altholz sowie Altholz A IV und PCB Altholz	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
weiteren Abfällen, insbesondere gefährlichen und solchen nach § 11 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung und ihrer Anlage	5,00 €	15,00 €	58,00 €	145,00 €/t

Anlage 2

Tabelle 2: Gebühren nach § 5 Absatz 2 der neuen Fassung der Abfallgebührensatzung

Anlieferung und Entsorgung von	im Umfang eines (im Handel erhältlichen) Müllsackes	im Umfang bis zu einer Kofferraumladung einer Limousine	im Umfang bis zu einer Kofferraumladung eines Kombi oder PKW Anhängers	in größeren Mengen als 400 kg (nach Verwiegung):
Gemischten Siedlungsabfällen	7,20 Euro	13,20 Euro	43,20 Euro	174,00 Euro
Sperrmüll	7,20 Euro	13,20 Euro	43,20 Euro	174,00 Euro
Asbesthaltigen Abfällen	7,20 Euro	19,20 Euro	76,80 Euro	192,00 Euro
Bau- und Abbruchabfällen	7,20 Euro	13,20 Euro	43,20 Euro	174,00 Euro
Mineralfaserabfällen	12,00 Euro	32,40 Euro	127,20 Euro	318,00 Euro
Teerpappe	13,20 Euro	36,00 Euro	144,00 Euro	360,00 Euro
Altholz sowie Altholz A IV und PCB Altholz	7,20 Euro	13,20 Euro	43,20 Euro	174,00 Euro
weiteren Abfällen, insbesondere gefährlichen und solchen nach § 11 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung und ihrer Anlage	6,00 Euro	18,00 Euro	69,60 Euro	174,00 Euro